

Gebührensatzung
zur
Wasserabgabesatzung
der Gemeinde Buchhofen
vom 23.08.2019

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Buchhofen folgende Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1
Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet des Gemeindeteils Buchhofen Grundgebühren (§ 2) und Verbrauchsgebühren (§ 3).

§ 2
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler im Sinne der §§ 19 und 19 a WAS berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	70,00 €/Jahr,
bis 10 m ³ /h	80,00 €/Jahr,
bis 16 m ³ /h	90,00 €/Jahr,
über 16 m ³ /h	100,00 €/Jahr.

Dies entspricht einem Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h	70,00 €/Jahr,
bis 6 m ³ /h	80,00 €/Jahr,
bis 10 m ³ /h	90,00 €/Jahr,
über 10 m ³ /h	100,00 €/Jahr.

§ 3 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

Die Gebühr beträgt

ab 01. Oktober 2019	1,50 € (zuzügl. gesetzl. MWSt, derzeit 7 v.H., brutto 1,61 €),
ab 01. Oktober 2020	1,60 € (zuzügl. gesetzl. MWSt, derzeit 7 v.H., brutto 1,71 €),
ab 01. Oktober 2021	1,70 € (zuzügl. gesetzl. MWSt, derzeit 7 v.H., brutto 1,82 €),
ab 01. Oktober 2022	1,80 € (zuzügl. gesetzl. MWSt, derzeit 7 v.H., brutto 1,93 €)

pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr

ab 01. Oktober 2019	1,50 € (zuzügl. gesetzl. MWSt, derzeit 7 v.H., brutto 1,61 €),
ab 01. Oktober 2020	1,60 € (zuzügl. gesetzl. MWSt, derzeit 7 v.H., brutto 1,71 €),
ab 01. Oktober 2021	1,70 € (zuzügl. gesetzl. MWSt, derzeit 7 v.H., brutto 1,82 €),
ab 01. Oktober 2022	1,80 € (zuzügl. gesetzl. MWSt, derzeit 7 v.H., brutto 1,93 €)

pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs.1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 6

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 25 v. H. des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 7

Mehrwertsteuer

Zu den Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 8

Pflichten der Gebührensschuldner

Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Gebühr maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. November 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. September 2011, außer Kraft.

Moos, den 23.08.2019

Gemeinde Buchhofen

(Siegel)

Friedberger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 23. August 2019 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, 94554 Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, Zimmer 4, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge an den Gemeindetafeln wurden am 26. August 2019 angeheftet und am 13. September 2019 wieder entfernt.

Moos, den 16. September 2019

Gemeinde Buchhofen

(Siegel)

Friedberger
Erster Bürgermeister